



Newsletter 2/2007

INHALT:

- EU-Biogasprojekt in Rumänien
- Effizientes Energiemanagement in Industrieunternehmen
- Seminare
- Glossar
- Anwendung der neuen Nachweisverordnung in der Praxis – Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen
- Emissionshandel: Kleinemittenten stellen Zuteilungsantrag ohne Sachverständigenprüfung

AGIMUS GmbH erhält europäisches Forschungsprojekt im Bereich regenerativer Energien

Braunschweig / Hannover, 21. September 2007

Die AGIMUS GmbH Umweltgutachterorganisation & Beratungsgesellschaft hat als Führer eines deutsch-rumänischen Konsortiums den Auftrag zur Durchführung einer sogenannten Specific Support Action im Bereich der regenerativen Energien erhalten. Die Mittel stammen aus dem 6. Europäischen Forschungsrahmenprogramm der EU-Kommission. Beteiligt sind neben der AGIMUS GmbH (Braunschweig) auch die target GmbH, Hannover, zwei weitere deutsche Institutionen und drei rumänische Institutionen aus Cluj, Sibiu und Bukarest. Das Projekt ist mit ca. 338.000 EUR dotiert.

Die Beantragung europäischer Forschungsmittel erfordert viel zeitliches und persönliches Engagement und auch langen Atem. Die Antragstellung benötigte mehr als hundertfünfzig Arbeitsstunden und die Vertragsverhandlungen mit der Kommission dauerten insgesamt 14 Monate. „Wir sind sehr zufrieden, da unser Projektvorschlag in der Bewertung mit 23 von 25 möglichen Punkten durch die EU Kommission sehr hoch evaluiert worden ist. Außerdem haben wir gezeigt, dass auch ein kleines Unternehmen europäische Forschungsgelder beantragen und erhalten kann, wenn der Projektansatz und die Arbeitsziele adäquat sind. Dass das Projekt in dem Jahr kommt, in welchem Braunschweig „Stadt der Wissenschaft“ ist, ist natürlich besonders erfreulich: Umweltforschung findet auch in kleinen Unternehmen statt, nicht nur in den Großforschungseinrichtungen“.

Für uns verknüpfen sich mit dem Projekt mehrere sinnvolle Elemente: „Wir wollen erreichen, dass eine zukunftsfähige Energietechnik in Rumänien bekannter und verbreiteter wird – dafür engagieren wir uns und alle anderen Konsortialpartner persönlich. Fehler, die bei der Einführung der Technik in Deutschland gemacht wurden (z.B. die häufig nur geringe Nutzung der Wärme) sollen andernorts nicht wiederholt werden. Das Projekt leistet zudem eine wichtige Unterstützung im Export von Umweltschutztechnik aus Deutschland in ein neues Mitgliedsland. Deutsche Biogas-technik ist weltweit führend. Mit diesem Projekt werden auch Exportmöglichkeiten für deutsche Technologieanbieter eröffnet.“

Bei der AGIMUS GmbH konnte durch das Projekt eine neue Arbeitsstelle eingerichtet werden.

Projektziel ist angewandte Umweltforschung zu den Nutzungsmöglichkeiten von Kraftwärmekopplung aus Biogas in Rumänien.

Die Projektziele im einzelnen sind:

1. **Feldforschung** zur Erhebung des Potentials der Biogasnutzung in Rumänien
2. **Verbreitung der industriellen Biogas-Kraftwärmekopplung in Rumänien**
3. **Darstellung, dass energieautarke Produktionsstandorte im agroindustriellen Sektor möglich sind, indem aus fermentierbaren Abfällen über Biogas Wärme, Kälte und Strom erzeugt wird.**
4. Wissensverbreitung und Promotion des Themas Biogasnutzung **sowie Installation eines Experten-Netzwerks "Biogasnutzung in Rumänien"**
5. **Unterstützung der europäischen Umweltpolitik:** Für Entscheidungsträger in Wirtschaft, Politik und Verwaltung werden die Kosten/Nutzenverhältnisse und ökologischen Aspekte der Biogasnutzung dargestellt, mit dem Ziel, diese in Rumäniens nationalen Aktionsplan für die Nutzung regenerativer Energien einzubringen.
6. **Reduzierung der Treibhausgasemissionen:** Durch das Projekt ProBioPol sollen konkrete Investitionen in Biogasanlagen in Rumänien initiiert werden.

Effizientes Energiemanagement in Industrieunternehmen

Zum obigen Thema findet am 5. und 6. Dezember 2007 in Potsdam ein Fachkongress statt. Wir freuen uns, Ihnen dort auch den Beitrag unseres geschäftsführenden Gesellschafter, Dr. rer. nat. Ralf Utermöhlen, als Fachreferent unserer Beteiligungsgesellschaft URBANA AGIMUS Contracting GmbH empfehlen zu können.

Dieser Fachkongress beschäftigt sich u.a. mit den Themen aus der Praxis:

- Strategie mit „kleinen“ Schritten zu „großen“ Einsparerfolgen
- Energieverbundmaßnahmen – am Beispiel der chemischen Industrie
- Welche firmenübergreifende Potentiale stecken in einer Region
- Wie bringt man kaufmännische und technische Ziele des Energiemanagements in Einklang

und noch vielen weiteren Themen

Näheres dazu unter http://www.tacook.de/tagungen_kongresse_prog.php?id=00070

Seminare

Der November ist bei uns erneut gefüllt mit einem straffen Seminarprogramm. Wir würden uns freuen, Sie bei uns zu einer der folgenden Veranstaltungen begrüßen zu dürfen:

13. November 2007 Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte nach § 9 Abs. 1 der 5. BImSchV - behördlich anerkannt –

09:00-17.30 Uhr

http://www.agimus.de/seminare/infos/Detailinfo_BImSch-F2.pdf

14. November 2007 Der sichere Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen (VAwS, BetrSichV)

09:00-17.30 Uhr

[http://www.agimus.de/seminare/infos/Detailinfo_VAwS_brennbare Stoffe2.pdf](http://www.agimus.de/seminare/infos/Detailinfo_VAwS_brennbare_Stoffe2.pdf)

15. November 2007 Betriebsbeauftragter für Abfall im Sinne der §§ 54/55 KrW-/AbfG

09:00-17.30 Uhr

http://www.agimus.de/seminare/infos/Detailinfo_Abf-F2.pdf

16. November 2007 Chemikalien- und Gefahrstoffrecht:

09:00-17.30 Uhr

REACH und das GHS - Auswirkungen auf Ihr Unternehmen

http://www.agimus.de/seminare/infos/Detailinfo_REACH2.pdf

28. November 2007 Elektronische Abfallnachweisführung – Software-Anbieter-Vorstellung“ in Kooperation mit der IHK

09:00-16.30 Uhr

(siehe Extra-Meldung in diesem Newsletter)

6. Dezember 2007 Abfallbeauftragten-Grundlehrgang

09:00-17.30 Uhr

http://www.agimus.de/seminare/infos/Detailinfo_Abf-G2.pdf

Detailinformationen zu weiteren Seminaren erhalten Sie unter <http://www.agimus.de/seminare/uebersicht.html> oder bei unserer Seminarorganisation:

Corinna Sonnenberg, Telefon: 0531 25676-28, corinna.sonnenberg@agimus.de

Tina Gotthardt, Telefon: 0531 25676-18, tina.gotthardt@agimus.de

Veranstaltung „Elektronische Abfallnachweisführung – Software-Anbieter-Vorstellung“ am 28. November 2007 bei der IHK Braunschweig (LG-Nr. 702-8835)

Die IHK Braunschweig veranstaltet in Kooperation mit der AGIMUS GmbH und den Unternehmensverbänden Niedersachsens am 28. November 2007 von 09:00 – 16:30 Uhr eine Veranstaltung zum Thema „Elektronische Abfallnachweisführung“.

Die elektronische Übermittlung der Nachweise zur Abfallnachweisführung an die zuständigen Behörden sowie die elektronische Registerführung wird ab dem 1. April 2010 Pflicht für Entsorger sowie bestimmte Abfallerzeuger und Transporteure. Die jeweiligen Betroffenen müssen die entsprechenden Nachweise (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine) dann elektronisch mit einer digitalen Unterschrift untereinander und an die zuständigen Behörden übermitteln.

Seit Februar 2007 können Abfallerzeuger, Transporteure und Entsorger bereits freiwillig an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen. Für alle Betroffenen stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und für welche Softwarelösung sie sich entscheiden sollen.

Die Veranstaltung richtet sich an die von der elektronischen Nachweisführung betroffenen Unternehmen, die noch nicht wissen, welche Software sie nutzen möchten bzw. ob sie eine Software überhaupt benötigen.

Im Rahmen der Veranstaltung sollen Interessierte neben den rechtlichen Anforderungen der elektronischen Nachweisführung, die Möglichkeit erhalten, Einblicke in mögliche Softwarelösungen unterschiedlicher Anbieter zu erlangen und Fragen an die Softwareanbieter zu stellen.

Folgende Software soll vorgestellt werden:

- 4waste
- ZEDAL
- ATHOS
- NSUITE
- eANV-Portal
- WAUplus
- implico
- Enbex
- Modawi
- basion
- SOPTIM
- TRIAS
- zwei R software

Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 75,00 EUR/netto (89,25 EUR/brutto) pro Teilnehmer.

Lehrgangsort: IHK Braunschweig, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig

Die Anmeldung läuft direkt über die IHK

Ansprechpartner ist Herr Peter Peckedrath (Tel. 0531 / 4715 – 281, E-Mail: peter.peckedrath@braunschweig.ihk.de).

Seminarprogramm 2008

Wir arbeiten zur Zeit mit Hochdruck an der Erstellung unseres neuen Seminarprogramms für das 1. Halbjahr 2008. Mitte November wird er voraussichtlich bei Ihnen sein.

Ankündigen möchten wir Ihnen schon jetzt, dass wir planen, eine Plattform zwischen Führungskräften aufzubauen. Geplant ist der Austausch zu aktuellen Themen aus Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Wir werden uns mit Ihnen vierteljährlich an einem „Jour fixe“ also einem festen Termin für 2 Stunden treffen, um in lockerer Runde aktuelle Themen aus Umweltschutz und Arbeitssicherheit aus fachlicher Sicht zu diskutieren.

In einem Anstoßreferat vermitteln wir Ihnen Wege, wie die Verantwortung für den Umweltschutz sichergestellt und wie Haftungsrisiken minimiert und strafrechtliche Folgen vermieden werden können. Aufbauend darauf wird ausreichend Zeit sein, über Erfahrungen der Teilnehmer zu diskutieren, Fragen zu beantworten und Kontakte zu pflegen.

Geplant sind folgende Termine: 28. Februar, 29. Mai, 28. August und 27. November, jeweils am Donnerstag Nachmittag von 15:00 – 17:00 Uhr. Während der ersten Treffen werden wir uns mit Pflichtendelegation befassen, bei der Planung weiterer Termine gehen wir dann auf Ihre Wünsche ein.

Wir freuen uns auf einen Erfahrungsaustausch mit Ihnen!

Glossar

Sie kennen das, immer wieder begegnet man Fachwörtern und Begriffen, deren genaue Bedeutung oder gar Definition man zwar schon irgendwo mal gehört, aber gerade nicht parat hat. Diesem Mißstand versuchen wir abzuhelpen mit unserem Glossar, das seit einiger Zeit auf unserer Homepage unter <http://www.agimus.de/infos/glossar.html> aufgerufen werden kann. Wir hoffen, Ihnen damit eine brauchbare Hilfe anbieten zu können.

Eine Bitte hätten wir noch: Da auch wir nicht unfehlbar sind, bitten wir, uns Unstimmigkeiten, nötige Korrekturen oder gar Fehler möglichst umgehend per Mail (<http://www.agimus.de/kontakt/kontaktform.html>) mitzuteilen – danke!

Anwendung der neuen Nachweisverordnung in der Praxis – Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen

Das abfallrechtliche Überwachungsverfahren wurde durchgehend modernisiert und mit den EU-rechtlichen Begrifflichkeiten und Überwachungsregelungen harmonisiert. So wird ab Februar 2007 nicht mehr zwischen dem überwachungsrechtlichen Status bÜA (besonders überwachungsbedürftig), üA (überwachungsbedürftig) und nÜA (nicht überwachungsbedürftig) unterschieden, sondern nur noch zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

An die sogenannten „nicht gefährlichen“ Abfälle (beinhaltet üA und nÜA) werden keine Anforderungen hinsichtlich der Nutzung vorgegebener Belege gemäß Nachweisverordnung gestellt. Dieser Sachverhalt hat zur Folge, dass die vorherigen „überwachungsbedürftigen Abfälle“, wie z. B. Altmedikamente des AVV 18 01 09 zur Beseitigung seit dem 1.02.2007 nicht mehr mittels eines vereinfachten Nachweises (VN) und Übernahmeschein gelenkt werden müssen. Vielmehr können Nachweise in Form von Praxisbelegen, wie z. B. Rechnungen und Wiegekarten geführt werden. Aufgrund der gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weiterhin bestehenden Sorgfaltspflicht seitens des Abfallerzeugers sollte dieser allerdings weiterhin an einer lückenlosen und belegbaren Begleitdokumentation interessiert sein. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist seitens des Abfallerzeugers sicherzustellen. Durch den Wegfall der Vorgabedokumente (Vereinfachter Nachweis, Übernahmeschein) entfällt oftmals die Plausibilitätskontrolle hinsichtlich des Beförderers und des Entsorgungsunternehmens, da diese Informationen nicht mehr zwingend dokumentiert werden müssen.

Aufgrund unserer jüngsten Erfahrungen im Beratungs- und Auditierungsbereich empfehlen wir allerdings dringend, auch aus haftungstechnischen Gründen, ein ausreichend dokumentiertes „Nachweisverfahren“ für die „nicht gefährlichen“ Abfälle zu installieren. Hierbei sollte sicherlich noch einmal eine Abgrenzung hinsichtlich der realen stoffbezogenen Gefährlichkeitsmerkmale der Abfälle erfolgen. So haben Altmedikamente sicherlich ein höheres Gefährdungsrisiko für Mensch und Umwelt als Papier. Für die von Ihnen als kritisch eingestuft „nicht gefährlichen“ Abfälle sollte eine ausreichende Begleitdokumentation, in Form von Lieferscheinen mit Angaben zum Transporteur und Entsorger incl. geleisteter Unterschriften, vorliegen. Neben der Verbleibskontrolle der Abfälle ist natürlich im Vorfeld zu prüfen, ob der Entsorger eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten kann z. B. durch die Überprüfung des Entsorgungsfachbetriebszertifikates, der Transportgenehmigung oder Besichtigung der Entsorgungsanlagen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das neue Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur Übertragung von Entsorgungspflichten vom 28. Juni 2007 hinweisen.

Danach bleibt ein Besitzer von Abfällen für deren ordnungsgemäße Entsorgung in der Pflicht, wenn er einen Dritten mit der Entsorgung beauftragt und hierzu den Besitz an den Abfällen überträgt. Übertragen werden könne nur die Erfüllung der Entsorgungspflicht, nicht aber die Entsorgungspflicht selbst.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verweist in einem aktuellen Urteil (BVerwG 7 C 5.07 vom 28. Juni 2007) auf die Eigenverantwortlichkeit von Erzeugern und Besitzern von Abfällen. Abfallbesitzern werde insbesondere die Pflicht auferlegt, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Mit dem Verursacherprinzip wäre es nicht vereinbar, wenn sich ein zur Entsorgung Verpflichteter seiner Pflicht durch die Übertragung des Abfallbesitzes an einen Dritten entledigen könnte.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um Baumischabfälle, die ein Abfallbesitzer zu einer Recyclinganlage gebracht hatte. Nachdem der Betreiber der Anlage insolvent geworden war, sollte der Anlieferer einen Teil der dort abgelagerten Baumischabfälle räumen und ordnungsgemäß entsorgen. Das Oberverwaltungsgericht hatte in der Vorinstanz die Auffassung vertreten, mit der Besitzübergabe sei die Entsorgungspflicht erloschen.

Dem widerspricht das Bundesverwaltungsgericht in seinem neuen Urteil.

Die Abfallbehörden hätten künftig die Möglichkeit, der Verlagerung von Entsorgungskosten bei einer fehlgeschlagenen Entsorgung entgegenzuwirken. Als Adressat von Räumungs- und Sanierungsanordnungen stünden künftig nicht nur die häufig schwer zu ermittelnden Abfallerzeuger bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in der Verantwortung, sondern alle Abfallbesitzer und somit auch Transporteure und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen oder Zwischenlagern. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts werde auch der Abfallbesitzer im Falle der Insolvenz eines Anlagenbetreibers damit rechnen müssen, dass ihn die Behörde mit in die Verantwortung nimmt.

Emissionshandel: Kleinemittenten stellen Zuteilungsantrag ohne Sachverständigenprüfung

Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2002, deren durchschnittliche jährliche Kohlendioxidemissionen in der für sie geltenden Basisperiode (vgl. Kapitel 4.1.1) 25.000 t nicht überschreiten, sind Kleinemittenten - das wurde ja schon treffend festgestellt.

Die Verifizierung von Zuteilungsanträgen ist für Anlagen entbehrlich, deren Kapazität sich nach dem 31.12.2002 nicht mehr geändert hat, auf die das Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) Anwendung findet (vgl. §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 12 und Abs. 1 ZuV 2012) und für die eine Zuteilung nach § 6 Abs. 1 ZuG 2012 beantragt wird.

Dies gilt auch für Kleinemittenten der Energiewirtschaft. Für diese Anlagen liegen der DEHSt die für die Zuteilungsentscheidung notwendigen Angaben bereits in verifizierter Form vor. Auch die im Antrag erforderlichen Angaben zur Inbetriebnahme müssen nicht verifiziert werden (vgl. Leitfaden: Zuteilungsregeln 2008-2012 Kapitel 4.1.3.1).

Eine Ausnahme hiervon besteht bei Anlagen, die Kuppelgase erzeugen und an Anlagen weiterleiten, die nicht dem TEHG unterliegen.

Bei der Beurteilung, ob es sich bei Ihrer Anlage um einen Kleinemittenten handelt, sind die Kohlendioxidemissionen aus Kapazitätserweiterungen der Jahre 2003 bis 2005 mit zu berücksichtigen - das war ja nicht der Fall.

Bei der Einstufung einer Energieanlage als Kleinemittent hat ein Antragsteller insbesondere wegen der Umstellung der Berechnungsgrößen beim Grandfathering auf einheitliche Stoffwerte (vgl. § 13 Nr. 1 ZuG 2012 i. V. m. § 4 Abs. 1 ZuV 2012) genau zu prüfen, ob die Emissionsschwelle 25.000 t von seiner Anlage überschritten wird. In Zweifelsfällen kann es zur Vermeidung von Nachteilen bei der Zuteilung sinnvoll sein, einen Hilfsantrag zu stellen (vgl. Kapitel 2). So kann in dem Fall, dass die Energieanlage entgegen der Erwartung kein Kleinemittent ist und folglich unter die Regelungen nach § 7 Abs. 1 ZuG 2012 fällt, dennoch eine Zuteilung erfolgen.